

Gemeinde Auenstein



Bündten-Reglement

April 1990

Bündtenreglement

1 Allgemeines

- 1.1 Das Reglement bezieht sich auf die von Privatpersonen als Garten genützten Bündten im Auensteiner Schachen.
- 1.2 Für landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Flächen gelten die Bestimmungen der schriftlichen Pachtverträge.
- 1.3 Für die Verpachtung ist die Forstverwaltung Auenstein zuständig. Sie übt auch die Aufsicht über die Bündten aus. Obere Aufsichtsbehörde ist der Gemeinderat. Er entscheidet endgültig.
- 1.4 Die Verpachtung der Bündten soll eine sinnvolle und gesunde Freizeitbeschäftigung fördern und gewährleisten.
- 1.5 Die Bündten sollen so bepflanzt und gestaltet werden, dass sie einen geordneten Eindruck machen. Wenn Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden, kann die Pacht, nach Mahnung des Pächters, auf den nächsten Kündigungstermin aufgelöst werden.
Ansprüche auf Pachtzinse, Entschädigungen der Verpächterin, usw. bleiben vorbehalten.
- 1.6 Die Pächter haben alles zu unternehmen für ein friedliches, ruhiges Zusammenleben auf den Bündten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.
- 1.7 Die Bündten dienen ausschliesslich der Bepflanzung. Die Haltung von Kleintieren ist untersagt. Hunde dürfen mitgebracht werden, wenn sie an der Leine geführt und angebunden werden.

2 Verpachtung

- 2.1 Dauer der Pacht
 - a) *Die Pacht beginnt am 15. März und dauert 1 Jahr. Wird das Pachtverhältnis von keiner Seite gekündigt, verlängert sich die Pachtdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Pacht kann gegenseitig jährlich gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Forstamt bis zum 31. Oktober schriftlich zuzustellen.*
 - b) *Bei Verkauf des Landes oder bei Beanspruchung für öffentliche Zwecke, behält sich die Gemeinde Auenstein vor, die Pacht - unter dreimonatiger Voranzeige - jederzeit aufzulösen.*
 - c) *Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Pflanzlandparzelle sauber geräumt, gejätet und umgegraben / gelockert der Verpächterin zu übergeben.*
 - d) *Zieht der Pächter von Auenstein fort, so wird die Pacht automatisch gelöscht, sie kann max. noch bis Ende des Pachtjahres dauern. Das Datum des Wegzuges ist dem Forstamt so früh als möglich mitzuteilen, damit die Gartenparzelle rechtzeitig einem Nachfolger übergeben werden kann.*
- 2.2 Pachtzins

- a) *Der Pachtzins wird vom Gemeinderat festgesetzt. Er wird jährlich in Rechnung gestellt. Im Pachtzins ist der Wasserzins inbegriffen.*

2.3 Unterpacht

- a) *Unterpacht in jeglicher Form ist nicht gestattet.*

3 Gestaltung und Bepflanzung

- 3.1 Die Pachtlandparzelle darf nur als Pflanzland benutzt werden. Durch die Anpflanzung darf dem Nachbarn kein Schaden entstehen.
- 3.2 Die Bündten sind von Unkraut freizuhalten. Auftretende Schädlinge sind zu bekämpfen. Eine naturnahe Bewirtschaftung ist anzustreben.
- 3.3 Als Bepflanzung gelten Gemüse, Beeren und Blumen aller Art (Brombeeren ausgenommen), sowie Ziersträucher. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Die Standorte von mehrjährigen Pflanzen sind so zu wählen, dass den andern Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird.
Es sind deshalb bis zur Bündtengrenze folgende Pflanzabstände einzuhalten:
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| - Beerensträucher bis 1.20 m Höhe | 80 cm |
| - Himbeer / Ziersträucher | 100 cm |
| - Kompostanlagen | 100 cm |
| - Blumen | halbe, mutmassliche Höhe |
- 3.4 Hochstämmige Bäume sind nicht erlaubt.
- 3.5 Die bei der Pacht Aufgabe bestehenden, mehrjährigen Pflanzen / Sträucher, fallen an die Gemeinde, bzw. an den Nachfolger, sofern diese / dieser damit zufrieden ist. Andernfalls sind sie zu entfernen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- 3.6 Treibbeete sind gestattet, nicht aber Treibhäuser oder ähnliche Bauten. Der Grenzabstand beträgt 80 cm.

4 Unterhalt

- 4.1 Die Pflanzlandparzellen sind mit Mist und anderen, möglichst organischen Düngemitteln zu düngen.
- 4.2 Die Bündten sind vor Winteranfang in Ordnung zu bringen.

5 Komposthaufen

- 5.1 Die Kompostierung der Abfälle ist unbedingt anzustreben.
- 5.2 Die Komposthaufen sind geordnet anzulegen. Auf die Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen.
- 5.3 Nicht kompostierbare Abfälle sind wegzuräumen und nach dem Merkblatt für Abfallbeseitigung zu entsorgen.
- 5.4 Das Verbrennen von dürren Gartenstauden ist tagsüber bei Nebel- und Dunstfreiem Wetter erlaubt.

6 Wasserbezug

- 6.1 Das Wasser darf nur ab den zur Verfügung gestellten Wasserhähnen oder Brunnen bezogen werden. Private Entnahmestellen aller Art sind bewilligungspflichtig.
- 6.2 Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen.
- 6.3 Selber aufgestellte Wasser- oder Jauchenbehälter müssen mindestens 80 cm über den Boden hinausragen und dürfen nicht höher als 120 cm sein. Sie haben sich in das Landschaftsbild einzufügen (keine grellen Farben).
- 6.4 Die Behälter müssen abgedeckt sein (Bretter oder Maschengitter) und wetterfest befestigt oder beschwert sein.

7 Bauten

- 7.1 Gartenhäuschen sind nicht gestattet.
- 7.2 Es dürfen nur liegende Geschirrkisten aufgestellt werden, die nicht höher als 80 cm sind.
- 7.3 Der Standort ist so zu wählen, dass die Nachbarzellen nicht tangiert sind.
- 7.4 Als Baumaterial für die Geschirrkisten ist vorwiegend Holz zu verwenden. Blechbehälter, Kunststoff oder gemauerte Einstellräume sind nicht erlaubt.
- 7.5 Werden bei einer Kündigung oder bei einem Pächterwechsel die Geschirrkisten nicht übernommen, so sind sie zu entfernen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- 7.6 Feuerstellen jeglicher Art sind nicht erlaubt.

8 Wege und Zäune

- 8.1 Sowohl die Aarauerstrasse K 471, als auch das Aaresträsschen sind ständig frei zu halten.
Es dürfen nicht Ablagerungen von Material verwendet werden. Jegliche Verunreinigungen durch Gartenarbeiten sind zu vermeiden.
- 8.2 Einfriedungen (Grünhecken, Lattenzäune, Drahtgeflechte, usw.) sind grundsätzlich nicht gestattet.
- 8.3 Ist ein Zaun aufgrund einer speziellen Kulturart unerlässlich, darf er nur nach Weisung des Forstamtes erstellt werden und ist wieder zu entfernen, wenn das Bedürfnis nicht mehr nachgewiesen ist.
- 8.4 Verfestigte Gartenweglein, z.B. mit Zementplatten sind erlaubt. Es dürfen aber keine verfestigten Plätze angelegt werden.

9 Sonntagsruhe

- 9.1 Sonntagsarbeit ist auf das absolut Notwendige zur Pflege der Pflanzen und Kulturen zu beschränken.

10 Beschädigung

- 10.1 Die Pflanzlandpächter haben gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen und dürfen einander keine Schäden zufügen
Kinder sind zu beaufsichtigen.

11 Haftung

- 11.1 Der Aufenthalt im Pachtareal erfolgt auf eigene Verantwortung des Pächters. Die Verpächterin lehnt jede Haftung ab.
- 11.2 Für alle durch den Betrieb seiner Bündte verursachten Schäden an nachbarlichen oder allgemeinen Anlagen haftet der Verursacher.
- 11.3 Dieses Bündtenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.
- 11.4 Alle diesem Reglement widersprechenden Bündten, Pflanzungen, Anlagen, etc. sind bis am 14. März 1991 den neuen Vorschriften anzupassen.
- 11.5 Für alle hier nicht geregelten Punkte gilt der Abschnitt über die Pacht des Schweizerischen Obligationenrechtes.

12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- 12.1 Dieses Bündtenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.
- 12.2 Alle diesem Reglement widersprechenden Bündten, Pflanzungen, Anlagen, etc. sind bis am 14. März 1991 den neuen Vorschriften anzupassen.
- 12.3 Für alle hier nicht geregelten Punkte gilt der Abschnitt über die Pacht des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Beschlossen vom Gemeinderat am 10. April 1990.

GEMEINDERAT AUENSTEIN

Der Gemeindeammann:
sig. Erich Brugger

Der Gemeindeschreiber:
sig. Jürg Lanz